

URTEIL DES GERICHTSHOFES (ZWEITE KAMMER)  
VOM 12. JULI 1984 <sup>1</sup>

**Ferriera Valsabbia SpA**  
**gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„EGKS — Quotenregelung für die Stahlerzeugung — Höhere Gewalt“

Rechtssache 209/83

Leitsätze

1. *Verfahren — Klagefristen — Gemeinschaftsrechtliche Regelung — Bedeutung (Verfahrensordnung, Artikel 80 § 1)*
2. *Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Höhere Gewalt — Begriff*
3. *Verfahren — Klagefristen — Ausschlußwirkung — Fall höherer Gewalt — Begriff — Grenzen (Satzung des Gerichtshofes der EGKS, Artikel 39 Absätze 1 und 3)*

1. Für die Klagefristen in den Verfahren vor dem Gerichtshof gilt nur das Gemeinschaftsrecht; diese Fristen unterliegen somit nicht den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Fristen für die Klageerhebung vor den innerstaatlichen Gerichten.

2. Der Begriff der höheren Gewalt bezieht sich, abgesehen von den Besonderheiten der spezifischen Bereiche, in denen er verwendet wird, im wesentlichen auf sachfremde Umstände, die den Eintritt des fraglichen Ereignisses

unmöglich machen. Auch wenn er keine absolute Unmöglichkeit voraussetzt, verlangt er doch, daß es sich um ungewöhnliche, vom Willen des Betroffenen unabhängige Schwierigkeiten handelt, die selbst bei Beachtung aller erforderlichen Sorgfalt unvermeidbar erscheinen.

3. Der Begriff der höheren Gewalt trifft nicht auf eine Situation zu, in der eine sorgfältige und umsichtige Person objektiv in der Lage gewesen wäre, den Ablauf einer Klagefrist zu verhindern.

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Italienisch.